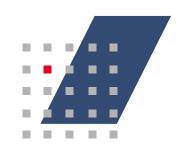
SCHAFFER & PARTNERNEWS





SCHAFFER & PARTNER NEWS KANZLEIZEITSCHRIFT AUSGABE 08/2021



Ralph Winterhalter
Diplom-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Sehr geehrte Frau Dörfler,

in den kommenden Wochen werden wir die "heiße" Phase des Wahlkampfs erleben und dürfen gespannt sein, wie sich die neue Bundesregierung zusammensetzen wird.

Dann wird wahrscheinlich auch bald klarer werden, welche steuerliche Kurssetzung in den kommenden Jahren zu erwarten sein wird.

In der letzten Sitzung des Bundesrats vor der Sommerpause wurde noch eine Fülle von Gesetzesvorhaben abgeschlossen, für deren Umsetzung zum Teil noch über zwei Jahre verstreichen sollen, von denen wir zwei dennoch hier schon erwähnen wollen:

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) betrifft hauptsächlich Regelungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und sieht u.a. die Einführung eines öffentlichen Registers zu den Gesellschaften bürgerlichen Rechts beim zuständigen Amtsgericht vor. Dieses soll zum 01. Januar 2024 eingerichtet werden und keine steuerlichen Folgewirkungen begründen.

Die Eintragung ist nicht für jede GbR verpflichtend, wird jedoch Voraussetzung beim Erwerb von Grundstücken, GmbH-Anteilen, Markenrechten oder sonstigen in öffentliche Register einzutragende Rechte. Mit ihrer Eintragung wird die GbR vom Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes erfasst und muss ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden.

Das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) sieht die Einführung eines bundeseinheitlichen Registers über Unternehmensstamm- und Metadaten beim Statistischen Bundesamt vor. Steuerliche Daten sind hiervon nicht umfasst. Im Zuge der Aufnahme eines Unternehmens in das Register soll dieses eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer erhalten, wie es die bekannte Steuer-ID-Nummer für natürliche Personen bereits ist. Daten aus dem Register sollen im Gesetz benannte öffentliche Stellen abrufen können, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Neue Register – das klingt zunächst nach mehr bürokratischem Aufwand. Ob sich daran Erleichterungen in diversen Verfahren, wie vom Gesetzgeber erhofft, anschließen werden, bleibt abzuwarten.

Wir wünschen allen Lesern eine schöne verbleibende Sommerzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Winterhalter

Inhalt dieser Ausgabe

Vermeidung von Geldwäsche: Gesetzgeber ändert Vorschriften für das Transparenzregister S.3 | Computer und Software: Neue Sofortabschreibung sorgt für Steuerersparnis "auf einen Schlag" S.4 | Fremdvergleich: Wann ist ein geringfügiges Ehegatten-Arbeitsverhältnis anzuerkennen? S.4 | Buchwertübertragung: Exakt zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich S.4 | Vielbeachteter Richterspruch: BFH sieht Doppelbesteuerung von Renten heraufziehen S.4 | Grunderwerbsteuerreform: Hürden für Share Deals wurden erhöht S.5 | Minijobs: Welche Fallstricke steuerlich zu beachten sind S.6 | Kleine Photovoltaikanlagen: Betreiber können sich Gewinne rückwirkend steuerlich aberkennen lassen S.6 | Scheinrenditen aus Schneeballsystemen: Keine Besteuerung bei vom Betrüger einbehaltener Kapitalertragsteuer S.6 | Frage nach der Gewerblichkeit: Sind private eBay-Verkäufe steuerpflichtig? S.6 | Höhe des Elterngeldes: Wann Lohneinbußen infolge der Corona-Krise unberücksichtigt bleiben S.7 | Wirtschaftlichkeitshilfe: Neuer Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen S.7



Vermeidung von Geldwäsche: Gesetzgeber ändert Vorschriften für das Transparenzregister

Mit dem im Jahr 2017 eingeführten Transparenzregister soll der Missbrauch von Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Konkret wollte der Gesetzgeber damit transparent machen, welche natürlichen Personen hinter verschachtelten Unternehmensstrukturen stecken.

Bislang handelt es sich beim deutschen Transparenzregister um ein "Auffangregister", das lediglich auf andere Register (Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) verweist. Für einen Großteil der deutschen Gesellschaften bestand bis dato keine Pflicht, Daten für den Eintrag in das Transparenzregister zu melden, weil sich die geforderten Informationen bereits aus den anderen Registern ergeben haben.

Durch eine vom Bundestag am 10.06.2021 verabschiedete Gesetzesänderung werden Gesellschaften, die bislang ihre wirtschaftlich Berechtigten nicht an das Transparenzregister direkt zu melden hatten, hierzu verpflichtet. Diese Meldepflicht wird durch eine entsprechende Bußgeldvorschrift flankiert. Zudem ist vorgesehen, dass die Daten EU-weit ausgetauscht werden sollen und somit die Aussagekraft des Transparenzregisters insgesamt verbessert wird.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam mit Ihnen prüfen können, ob in Ihrem Fall ein Eintrag ins Transparenzregister erforderlich ist.

Weiterhin sieht das Gesetz auch noch Änderungen bei der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen für die "Verpflichteten" im Sinne des Geldwäschegesetzes (z.B. Kreditinstitute, Makler, Anwälte, Notare, Steuerberater) vor. Diese müssen sich künftig durch risikoangemessene Maßnahmen vergewissern, dass die von Ihnen erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung oder einer Rechtsgestaltung hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

Neben den Änderungen zum Transparenzregister wird auch die EU-Finanzinformationsrichtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten umgesetzt, die auf die europaweite Nutzbarmachung nationaler Datensätze, zum Beispiel aus bestehenden Kontenregistern und den Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen, zielt.

Hinweis: Geplanter Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 01.08.2021. Vereinigungen, deren Meldepflicht bis dahin wegen § 20 Absatz 2 Geldwäschegesetz als erfüllt gilt, bleibt je nach Rechtsform unterschiedlich viel Zeit, um die Meldung nachzuholen. Bitte sprechen Sie uns an, wir erläutern Ihnen gern die Details!



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Computer und Software: Neue Sofortabschreibung sorgt für Steuerersparnis "auf einen Schlag"

Das Bundesfinanzministerium hat die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Computerhardware und Software auf ein Jahr herabgesetzt, so dass für diese Wirtschaftsgüter bei beruflicher Nutzung nun eine Sofortabschreibung möglich ist. Bislang mussten PCs, Drucker und Software mit Anschaffungskosten von mehr als 800 € netto über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren abgeschrieben werden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Fremdvergleich: Wann ist ein geringfügiges Ehegatten-Arbeitsverhältnis anzuerkennen?

Der Bundesfinanzhof hat bezüglich der Anforderungen an die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegatten-Arbeitsverhältnisses seine Rechtsprechung bestätigt. Danach können Lohnzahlungen an den mitarbeitenden Ehegatten eines selbst als Arbeitnehmer Beschäftigten Werbungskosten sein. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Buchwertübertragung: Exakt zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich

Ein an einer Personengesellschaft beteiligter Mitunternehmer möchte seinen Geschäftsanteil an die Kinder verschenken. Um auch im Alter versorgt zu sein, soll das Grundstück, das an die Personengesellschaft vermietet ist, nicht mitübertragen werden. Ob dann der verbleibende Mitunternehmeranteil zum Buchwert (also ohne Aufdeckung stiller Reserven) auf die Kinder übertragen werden kann, beschäftigt seit Jahren Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof.



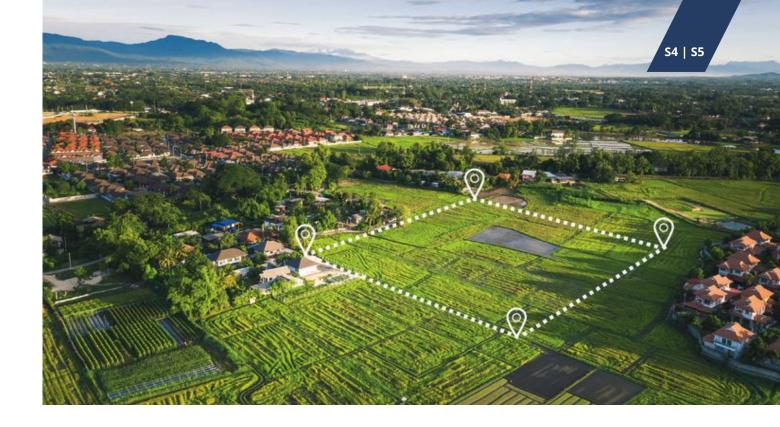
Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite

Vielbeachteter Richterspruch: BFH sieht Doppelbesteuerung von Renten heraufziehen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Renten nicht doppelt besteuert werden. In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof nun erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue höchstrichterliche Rechtsprechung die aktuelle und die zukünftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Grunderwerbsteuerreform: Hürden für Share Deals wurden erhöht

Während Normalbürger beim Kauf von Grundstücken, Wohnungen und Häusern unweigerlich einem Grunderwerbsteuerzugriff von bis zu 6,5 % des Kaufpreises ausgesetzt sind, haben Investoren bei millionenschweren Immobilientransaktionen in der Vergangenheit erhebliche Steuerschlupflöcher ausgenutzt. Mittels sogenannter Share Deals wurde die Steuer immer wieder umgangen. Bei Share Deals werden nicht die Immobilien selbst verkauft, sondern Anteile an den grundbesitzenden Unternehmen.

Bundestag und Bundesrat haben daher ein Gesetz beschlossen, das die Hürden für Share Deals bei der Grunderwerbsteuer ab dem 01.07.2021 deutlich erhöht. Die zentralen Bestandteile des nun geänderten Grunderwerbsteuergesetzes im Überblick:

Neuer Ergänzungstatbestand für Kapitalgesellschaften: Nach bislang gültiger Rechtslage wurden Gesellschafterwechsel an grundbesitzenden Personengesellschaften in Höhe von mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen (innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) steuerlich erfasst. Dabei musste kein Gesellschafter eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreiten. Diese

Vorschrift wurde jetzt auf Anteilseignerwechsel an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften ausgedehnt und die Quote auf 90 % herabgesetzt. Die Maßnahme soll Share Deals dadurch erschweren, dass ein Altgesellschafter nun in nennenswertem Umfang beteiligt bleiben muss. Ein kompletter Erwerb durch einen Investor und seinen "mitgebrachten" Co-Investor ist somit nicht mehr möglich. Durch eine sogenannte Börsenklausel bleiben Anteilsübergänge an Kapitalgesellschaften steuerlich unberücksichtigt, die über eine Börse erfolgen.

Fristen von fünf auf zehn Jahre verlängert:

Die bislang gültigen Fünfjahresfristen in den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes wurden auf zehn Jahre verlängert. Bisher waren bestimmte Share Deals so ausgestaltet, dass zunächst nur 94,9 % der Anteile am Vermögen der Personengesellschaft auf einen neuen Gesellschafter übergingen und erst nach Ablauf von fünf Jahren die restlichen 5,1 % auf ihn übertragen wurden. Nach der Fristverlängerung dürfen die restlichen Anteile erst nach Ablauf von zehn Jahren auf diesen neuen Gesellschafter übertragen werden, sonst muss die Gesellschaft Grunderwerbsteuer zahlen.



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Minijobs: Welche Fallstricke steuerlich zu beachten sind

Wenn Sie Schüler für Ferienjobs beschäftigen, sollten Sie sich mit Fragen der Besteuerung und des Jugendarbeitsschutzes vertraut machen. Im Hinblick auf den Arbeitsschutz sind Alters- und Zeitgrenzen zu beachten. Auch bei 450-€-Minijobs und kurzfristigen Minijobs gelten Bestimmungen zur Renten- und zur Krankenversicherung. Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen sich bei den Löhnen an den gesetzlichen Mindestlohn halten.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Kleine Photovoltaikanlagen: Betreiber können sich Gewinne rückwirkend steuerlich aberkennen lassen

Das Bundesfinanzministerium hat mit einem aktuellen Schreiben für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke eine Vereinfachungsregelung geschaffen, nach der sie ihren Betrieb auf Antrag als Liebhabereibetrieb einstufen lassen können, so dass Gewinne aus dem Anlagenbetrieb wieder aus den Einkommensteuerbescheiden der Vergangenheit herausgenommen werden können und sich möglicherweise Steuererstattungen ergeben.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Scheinrenditen aus Schneeballsystemen: Keine Besteuerung bei vom Betrüger einbehaltener Kapitalertragsteuer

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Kapitaleinkünfte aus einem betrügerischen Schneeballsystem regelmäßig nicht vom betrogenen Anleger versteuert werden müssen, wenn der Schuldner der Kapitaleinkünfte zwar Kapitalertragsteuer einbehalten, aber nicht an das Finanzamt abgeführt hat. Konnte der betrogene Anleger davon ausgehen, dass die Scheinrenditen dem Steuerabzug unterlegen haben, ist die Einkommensteuer also abgegolten.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Frage nach der Gewerblichkeit: Sind private eBay-Verkäufe steuerpflichtig?

Wenn Sie Ihren Keller oder Dachboden ausmisten und Ihren Hausrat auf Verkaufsplattformen im Internet anbieten, müssen Sie die hierbei erzielten Erlöse in der Regel nicht versteuern, denn als Privatverkäufer entfaltet Ihre Tätigkeit keine steuerliche Relevanz. Werden Internetverkäufe jedoch immer weiter professionalisiert, kann die Schwelle zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel überschritten werden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Höhe des Elterngeldes: Wann Lohneinbußen infolge der Corona-Krise unberücksichtigt bleiben

Durch Corona-Pandemie und Lockdown waren viele Arbeitnehmer gezwungen, in Kurzarbeit zu gehen oder ihren Arbeitsplatz aufzugeben. Werdende Eltern hatten die Sorge, dass sie in der Folge auch Einschnitte beim Elterngeld in Kauf nehmen müssen, da ihr Einkommen vor der Geburt die Grundlage für die Höhe des Elterngeldes ist. Die gute Nachricht: Nun können als Bemessungsgrundlage die Löhne aus Zeiten vor der Corona-Pandemie herangezogen werden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Wirtschaftlichkeitshilfe: Neuer Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen

Nach wie vor gelten aufgrund der Corona-Pandemie Beschränkungen, die es Vereinen schwermachen, Konzerte, Theateraufführungen und andere kulturelle Veranstaltungen wirtschaftlich durchzuführen. Hilfe kommt von der Bundesregierung, die einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen hat. Diese Wirtschaftlichkeitshilfe soll Verluste der Veranstalter ausgleichen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Dienstag, 10.08.2021

Umsatzsteuer Lohnsteuer Freitag, 13.08.2021*

Umsatzsteuer Lohnsteuer

Montag, 16.08.2021

Grundsteuer Gewerbesteuer Donnerstag, 19.08.2021*

Grundsteuer Gewerbesteuer

Freitag, 27.08.2021

Sozialversicherungsbeiträge

Standorte, Kontakt und Kooperationen



SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0 Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100 E-Mail: nue@schaffer-partner.de www.schaffer-partner.de



In Kooperation mit SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31 CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300 Fax: +420 (221) 506 301 E-Mail: info@schaffer-partner.cz www.schaffer-partner.cz



SCHAFFER & COLLEGEN GmbH

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0 Fax: +49 (911) 588 54 - 40 E-Mail: info@schaffer-collegen.de www.schaffer-collegen.de



HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0 Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20 E-Mail: info@hs-medicur.de www.hs-medicur.de



Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3 92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0 Fax: +49 (9181) 462 91 - 10 E-Mail: nm@schaffer-partner.de www.schaffer-partner.de



LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60 Fax: +421 (2) 335 202 60 E-Mail: office@leonconsulting.sk www.leonconsulting.sk





lt. Kanzleiumfrage Ausgabe 24/2021

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: ©bluedesign - stock.adobe.com, Seite 5: ©DifferR - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok. de